

# Kinderrechte-Bingo für Familien

## Die Methode

---

**Ziel:** In der Gruppe wird ein gemeinsames Grundwissen über Kinderrechte angeeignet

**Zielgruppe:** Eltern, Sorgeberechtigte, junge Menschen (ab etwa 8 Jahren), Fachkräfte, mindestens 12 Personen

**Voraussetzungen/Barrieren:** Sprach- und Schreibkenntnisse, Mobilität

**Zeitraumen:** 45 – 60 Minuten (inkl. Auswertung), je nach Gruppengröße

**Materialien:** Kopiervorlage (siehe unten), Klemmbrett und Stift für alle Teilnehmer\*innen, ggf. Flipchart und Marker

**Quelle:** Philip Meade | [kinderrechte-konkret.de](https://www.kinderrechte-konkret.de) | Stand: 06.09.2022.

Abwandlung von „Rechte-Bingo“ in: Bundeszentrale für politische Bildung (Hrsg.) (2005): *KOMPASS – Handbuch zur Menschenrechtsbildung für die schulische und außerschulische Bildungsarbeit*. Bonn.

**Ablauf:** In zwölf Bingo-Feldern stehen zwölf Fragen (siehe Kopiervorlage), die alle Teilnehmenden erhalten. Sie laufen im Raum herum und suchen sich jeweils eine\*n Interviewpartner\*in. Sie wählen eine Frage und lassen diese von der Partner\*in beantworten. Die Antwort wird im Bingo-Feld (anonym) aufgeschrieben, egal ob sie für richtig oder falsch gehalten wird. Für jede Frage muss ein\*e neue\*r Interviewpartner\*in gesucht werden. Wer alle Felder ausgefüllt hat, ruft laut „Bingo!“ Das Spiel ist erst vorbei, wenn drei Teilnehmende ein Bingo haben.

**Auswertung:** Die Auflösung (siehe übernächste Seite), die wichtige Hintergrundinformationen und Fakten enthält, sollte von der Moderation im Vorfeld intensiv studiert werden. Die Teilnehmenden lesen nach Beendigung des Bingos ihre Antworten in der Gesamtgruppe laut vor. Die Moderation sammelt die verschiedenen Antworten sichtbar auf einer Flipchart. Gemeinsam wird geschaut, welche Antworten richtig/falsch sind und wo es Diskussionsbedarf gibt. Es ist immer wieder interessant zu sehen, wie viele verschiedene Sichtweisen es auf Kinderrechte gibt. Durch die Anonymität der Methode braucht sich niemand für „falsche“ Antworten zu schämen.

# Kinderrechte-Bingo (Kopiervorlage)

<p>1) Bis zu welchem Alter wird ein Mensch als „Kind“ bezeichnet?</p>	<p>2) Nenne ein Kinderrecht, das du kennst:</p>	<p>3) Haben Eltern auch Rechte?</p>
<p>4) Haben Kinder ein Recht auf Taschengeld?</p>	<p>5) Hast du schon mal gesehen, dass ein Kinderrecht bei Freund*innen verletzt wurde? Welches war das?</p>	<p>6) Wo liegt der Unterschied zwischen „Recht“ und „Pflicht“?</p>
<p>7) Wo dürfen Kinder NICHT mitbestimmen oder mitreden?</p>	<p>8) Wo wurde dein „Recht auf Privatsphäre“ schon einmal verletzt?</p>	<p>9) Ist eine Ohrfeige erlaubt, wenn ein Kind etwas kaputt macht?</p>
<p>10) Bei welchen Sachen dürfen Kinder zu Hause mitbestimmen?</p>	<p>11) Ein Kinderrecht, welches es noch nicht gibt, aber das Kinder sich dringend wünschen:</p>	<p>12) An wen können sich Kinder wenden, wenn ihnen jemand Unrecht tut?</p>

## Auflösung und weiterführende Infos

---

**Zu 1) Bis zu welchem Alter wird ein Mensch als „Kind“ bezeichnet?** Es gibt viele unterschiedliche Definitionen, bis zu welchem Alter ein Mensch ein Kind sein sollte. Sie hängen meist davon ab, welche Perspektive eine Gesellschaft auf Kindheit hat und auf welche rechtlichen Regelungen gerade Bezug genommen wird. Wikipedia bietet [hier](#) einen interessanten Überblick der Altersstufen im deutschen Recht. Um über Kinderrechte zu sprechen, verwenden wir die Definition der Vereinten Nationen, nach der ein Kind „jeder Mensch [ist], der das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat“ (Artikel 1 UN-Kinderrechtskonvention). Was bei dem Ganzen auffällt, ist dass es fast immer Erwachsene sind, die darüber bestimmen, wer als „Kind“ gelten soll. Es wäre doch schöner, wenn es jeder Person selbst überlassen würde, ob sie sich eher als „Kind“, als „Jugendliche\*r“ oder gar als „Mensch“ verstanden wissen möchte. Zudem stellt sich die Frage: Ist nicht jede Person, egal welchen Alters, noch das Kind ihrer Eltern?

**Zu 2) Nenne ein Kinderrecht, das du kennst:** Kinderrechte, wie sie am häufigsten verstanden werden, sind Menschenrechte, die auf die spezifische Situation der Kinder eingehen. Die *UN-Kinderrechtskonvention* stellt die bislang wichtigste und am meisten unterschriebene internationale Vereinbarung zu den Kinderrechten dar. Sie ist 1989 von den Vereinten Nationen (UN) verabschiedet worden und wurde 1992 von Deutschland als völkerrechtlich bindenden Vertrag ratifiziert. Sie enthält 41 Kinderrechte, die sich grob in „Schutzrechten“, „Versorgungsbeziehungsweise Förderrechten“ und „Beteiligungsrechten“ unterteilen lassen. Auf Englisch lassen sich diese „3 Ps“ besser merken: *protection rights*, *provision rights* & *participation rights*. Die UN-Kinderrechte wurden von UNICEF in einer für Kinder verständlicheren Sprache umformuliert und in 10 Rechten zusammengefasst. Jedes Kind hat demnach ein Recht auf:

- Gleichheit
- Gesundheit
- Bildung
- Spiel und Freizeit
- Freie Meinungsäußerung, Information und Gehör
- Gewaltfreie Erziehung
- Schutz im Krieg und auf der Flucht
- Schutz vor wirtschaftlicher und sexueller Ausbeutung
- Elterliche Fürsorge
- Betreuung bei Behinderung

**Zu 3) Haben Eltern auch Rechte?** Die meisten Rechte und Gesetze gelten für volljährige Erwachsene, also auch für Eltern. Zur Erinnerung: Anfang des 20. Jahrhunderts hatten Kinder in Europa noch so wenig Rechte wie Haustiere – sie waren alleiniger Besitz des männlichen Familienoberhauptes (wie es im Übrigen auch die Ehefrau war!). Dies änderte sich zwar langsam nach den gesellschaftlichen Aufständen Ende der 1960er Jahre. Doch es ist durchaus der UN-Kinderrechtskonvention von 1989 zuzuschreiben, dass Kinder als eigene, von ihren Eltern größtenteils unabhängige, Rechtssubjekte mit umfassenden Beteiligungsrechten juristisch anerkannt werden. Erwachsene müssen seitdem Kinder als Verhandlungspartner\*innen ernst nehmen, sie nach ihrer Meinung fragen und diese auch in allen sie betreffenden Entscheidungen berücksichtigen – so steht es in Artikel 12 der UN-KRK. Damit unterschied sich die UN-Kinderrechtskonvention von vorherrschenden Erziehungsvorstellungen bei denen Erwachsene klar das Sagen

hatten. Dennoch stellt die UN-Kinderrechtskonvention die Kinder den Erwachsenen nicht gleich und wirft das elterliche Erziehungsrecht nicht gänzlich über Bord. Stattdessen haben die Erziehenden das Recht und die Pflicht, das Kind bei der Ausübung der UN-Kinderrechte „in einer seiner Entwicklung entsprechenden Weise angemessen zu leiten und zu führen“ (Artikel 5 UN-KRK).

**Zu 4) Haben Kinder ein Recht auf Taschengeld?** Es gibt zwar normalerweise kein direkt einklagbares Recht auf Taschengeld. Allerdings hat jedes Kind laut § 1 Abs. 1 SGB VIII „ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“. Hierzu zählt auch das Erlernen des zunehmend selbständigen Umgangs mit Finanzen, was am leichtesten mit der Auszahlung eines wöchentlichen oder monatlichen Taschengeldes umzusetzen ist. Im § 110 BGB steht, dass Käufe von Kindern ab sieben Jahren auch ohne explizite Zustimmung der Eltern oder Sorgeberechtigten wirksam sind, wenn sie mit Mitteln bewirkt wurden, die ihnen zur freien Verfügung überlassen wurden. (Dies gilt jedoch nicht für teure Anschaffungen oder Verträgen mit Folgekosten.) Das Jugendamt Nürnberg veröffentlicht jährlich Empfehlungen für die Höhe des Taschengeldes, die wiederum vom Alter des Kindes und den finanziellen Möglichkeiten der Eltern abhängt: <https://www.taschengeldtabelle.org>. Eine Kürzung oder Erhöhung des Taschengeldes sollte allerdings nicht zur Bestrafung (z.B. bei schlechten Schulnoten) oder Belohnung (z.B. für Haushaltsdienste) eingesetzt werden.

**Zu 5) Hast du schon mal gesehen, dass ein Kinderrecht bei Freund\*innen verletzt wurde? Welches war das?** Diese Antworten sind sehr persönlich. Es kann eine Diskussion darüber entstehen, welche Kinderrechte verletzt wurden, wie es dazu kommen konnte und was die Missachtung des Rechtes bei den betroffenen Kindern ausgelöst hat. Solche Gespräche sollten einfühlsam begleitet und die individuellen Grenzen der Teilnehmenden respektiert werden. Eine gemeinsame Erörterung, wie Rechtsbrüchen präventiv begegnet werden kann und an wen sich Kinder in ihrem sozialen Nahraum wenden können, stärkt die Handlungskompetenzen junger Menschen. Dabei wäre wichtig zu erwähnen, dass Kinder laut § 8 Abs. 3 SGB VIII im Jugendamt „Anspruch auf Beratung ohne Kenntnis des Personensorgeberechtigten [haben], solange durch die Mitteilung an den Personensorgeberechtigten der Beratungszweck vereitelt würde“. Zudem dürfen auch Kinder eine\*n Freund\*in, eine\*n Bekannte\*n oder eine\*n Verwandte\*n als Beistand mitnehmen (§ 13 Abs. 4 SGB X).

**Zu 6) Wo liegt der Unterschied zwischen „Recht“ und „Pflicht“?** Ein Recht ist ein Anspruch gegenüber einer Person oder Institution, etwas zu *tun* oder zu *unterlassen*. Es gibt *Positivrechte*, die eine Handlungspflicht begründen und *Negativrechte*, die eine Unterlassungspflicht begründen. Dieser Anspruch wird normalerweise von der rechtsinhabenden Person oder deren Vertretung eingefordert. Man könnte sie als eine Art Garantie der verpflichteten Person verstehen, bei dessen Nichteinhaltung Sanktionen eingeleitet werden können. Auch wenn ein Kind, das noch bei seinen Eltern wohnt, laut § 1619 BGB dazu verpflichtet ist, „in einer seinen Kräften und seiner Lebensstellung entsprechenden Weise den Eltern in ihrem Hauswesen und Geschäft Dienste zu leisten“, stehen bei den Kinderrechten erst mal die Erwachsenen in der Pflicht. Pflichten der Kinder entspringen im kinderrechtlichen Kontext ausschließlich den Rechten anderer Kinder bzw. Erwachsener, getreu dem Sprichwort: „Was du nicht willst was man dir tu, das füg auch keinem anderen zu“. Denn alle Menschen sind ethisch-moralisch dazu verpflichtet, die Menschenrechte der anderen zu respektieren.

**Zu 7) Wo dürfen Kinder NICHT mitbestimmen oder mitreden?** Ähnlich wie in Frage Nr. 5. geht es um nicht umgesetzte Kinderrechte, hier mit dem Fokus auf die Beteiligungsrechte der Kinder. Fehlende Mitsprache kann unter Umständen zu erlernter Hilflosigkeit, mitunter aber auch zu Widerstand führen. Dabei sind Beteiligungsrechte von Kindern beispielsweise in Artikel 12 [Berücksichtigung des Kindeswillens] der UN-KRK, in § 5 [Wunsch- und Wahlrecht], § 8 [Beteiligung von Kindern und Jugendlichen] oder § 36 [Mitwirkung beim Hilfeplan] im SGB VIII oder

auch in § 1626 BGB [Grundsätze der elterlichen Sorge] festgehalten. Vielleicht gibt es Orte oder Situationen, wo Kinder zurzeit nicht mitbestimmen dürfen, sie sich aber mehr Mitsprache wünschen? Aktuell wird sogar auf politischer Ebene mehr Mitsprache für Kinder eingefordert. Seit Jahren liegen konkrete Argumente, Vorschläge und Modelle für eine Herabsetzung des Wahlalters vor. Sie könnte sogar zu einem Wahlrecht ohne Begrenzung auf ein Mindestalter und somit zu mehr politischem Einfluss für Kinder führen.

**Zu 8) Wo wurde dein „Recht auf Privatsphäre“ schon einmal verletzt?** Das in Artikel 16 der UN-Kinderrechtskonvention festgehaltene Recht auf Privatsphäre kann z.B. verletzt werden, wenn man (ohne Einverständnis) unangekündigt das Kinderzimmer betritt, das Tagebuch eines Kindes liest oder eine an das Kind adressierte WhatsApp-Nachricht abfängt. Privatsphäre gilt nicht nur für Erwachsene, auch wenn sie zeitweise in einem Spannungsverhältnis mit Erziehungsrechten und Fürsorgepflichten der Eltern steht. In der Regel müssen Sorgeberechtigte das „Brief-, Post und Fernmeldegeheimnis“ (Art. 10 GG, in Verbindung mit Art. 16 UN-KRK, § 202 StGB und Art. 8 EMRK) ihrer Kinder wahren. Dies bezieht sich auf jede Art von Aufzeichnung, die ungeöffnet übermittelt oder verschlossen aufbewahrt wird, also auch Briefe, Tagebücher, E-Mails oder WhatsApp-Nachrichten (Postkarten oder herumliegende Zettel aber nicht unbedingt). Dabei ist es völlig egal, wem z.B. der Computer gehört oder wer den Mobilfunkvertrag zahlt – wesentlich ist für wen die Nachricht bestimmt ist. Ausnahmen sind nur bei jungen Kindern zulässig, bei denen Sorgeberechtigte in der Regel als gesetzliche Vertreter\*innen auch zur Entgegennahme von Willenserklärungen und Briefen befugt sind; oder bei älteren Kindern, wenn Sorgeberechtigte einen nachvollziehbaren Grund zu der Annahme haben, dass von der Sendung eine erhebliche Gefahr ausgeht und sie einer Kindeswohlgefährdung vorbeugen wollen. Selbst dann sollte die Verletzung des Briefgeheimnisses der letzte Ausweg sein, nachdem über die Gefahr kommuniziert wurde und andere Schutzvorkehrungen getroffen wurden. Da dies einen wesentlichen Vertrauensbruch darstellen kann, sollte in einem solchen Fall das Kind darüber informiert werden. Übrigens: Das Briefgeheimnis gilt auch umgekehrt: Kinder dürfen die Post und Tagebücher ihrer Eltern oder Sorgeberechtigten nicht ohne Erlaubnis öffnen! Auch Elternteile dürfen ihre Briefe gegenseitig nicht ohne Erlaubnis öffnen.

**Zu 9) Ist eine Ohrfeige erlaubt, beispielsweise wenn ein Kind etwas kaputt macht?** Hier ein klar und deutliches „Nein!“ Denn in Deutschland haben Kinder ein Recht auf gewaltfreie Erziehung, was, nach einem sehr langen Vorlauf, im Jahr 2000 in § 1631 Abs. 2 BGB festgehalten wurde. Spätestens seitdem gilt: jeder „Klaps“, jede „Ohrfeige“ und jede „Schelle“ (was verharmlosende Bezeichnungen für körperliche Gewalt sind) ist unzulässig, egal was das Kind vorher verbochen hat. Denn Menschenrechte (und somit auch Kinderrechte) sind *unveräußerlich* – auch der\*die schlimmste Verbrecher\*in kann sie nicht aberkannt bekommen. Kinderrechtler\*innen haben anhand langjähriger Kampagnen zu dieser Änderung des Erziehungsrechtes beigetragen. Allerdings sollen Eltern nicht bestraft, sondern vielmehr aufgeklärt und Handlungsalternativen angeboten werden. So erschufen sie den bekannten Elternkurs „Starke Eltern, starke Kinder“: <https://sesk.de>. Im Übrigen wird noch immer darüber debattiert, ob es sinnvoll und zu rechtfertigen ist, in bestimmten Fällen andere Maßnahmen, wie etwa ein Fernsehverbot, zur „Bestrafung“ junger Menschen einzusetzen.

**Zu 10) Bei welchen Sachen dürfen Kinder zu Hause mitbestimmen?** Hier könnten Familien Situationen suchen, bei denen Kinder zuhause mitbestimmen dürfen. Wird darüber verhandelt, wo es im nächsten gemeinsamen Urlaub hingehen soll? Dürfen Kinder ihre Zimmer nach eigenem Geschmack einrichten, ggf. anstreichen? Wer bestimmt, wann Computer, Konsolen und Handys benutzt werden dürfen? (Ein Mediennutzungsvertrag zwischen Kindern und Erwachsenen kann z.B. auf <https://www.mediennutzungsvertrag.de> online erstellt werden.) Hier wäre zu erwähnen, dass sich auch Kinder oft wünschen, dass ihre Eltern sich weniger mit ihrem Smartphone und mehr mit ihnen

beschäftigen. Welche Auswirkung haben gleichberechtigte bzw. gleichwürdige Aushandlungen auf das Familienleben? Wird die Beteiligung von Kindern in Streit und Chaos ausarten oder könnte sie zu mehr Zufriedenheit auf allen Seiten führen?

**Zu 11) Ein Kinderrecht, welches es noch nicht gibt, aber das Kinder sich dringend wünschen:** Kinderrechte im konventionellen Sinne werden häufig auf Gesetze, Verträge und Gerichtsverfahren begrenzt. Stellt man aber die Frage, wie Kinder selber ihre Rechte *verstehen*, *einfordern*, und *in Anspruch nehmen*, weisen die Antworten über ein konventionelles Verständnis von Kinderrechten hinaus. In der Sozialwissenschaft werden diese Rechtsverständnisse mitunter als „subjektive Rechte“, „Handlungsrechte“ oder „ungeschriebene Rechte“ bezeichnet. Dazu ist wichtig zu wissen, welche Rechte sich Kinder wünschen. Denn die Menschen- und Kinderrechte sind nicht vom Himmel gefallen, sondern wurden über Jahrhunderte hinweg erkämpft. Welche der erwünschten Rechte haben eine realistische Chance, irgendwann umgesetzt zu werden? Was bräuchte es hierfür? An dieser Stelle kann eine zukunftsweisende, utopische Diskussion beginnen. Der Fantasie sind erst mal keine Grenzen gesetzt!

**Zu 12) An wen können sich Kinder wenden, wenn ihnen jemand Unrecht tut?** Kinder können ihre Rechte nicht alleine umsetzen. Das müssen sie auch nicht. Laut Artikel 42 UN-KRK sind zum einen alle Erwachsene verpflichtet, die Grundsätze und Bestimmungen der UN-Kinderrechtskonvention „durch geeignete und wirksame Maßnahmen bei Erwachsenen und auch bei Kindern allgemein bekannt zu machen“. Zum anderen sind Erwachsene verpflichtet, Kinderrechte einzuhalten und Kindern zu ihrem Recht zu verhelfen. Es ist von Vorteil, den Kindern Kontakte von Jugendämtern, Jugendrechtsberatungen, Ombudsstellen, Sorgentelefonen, Kinderschutzstellen oder der Polizei bekannt zu machen, beispielsweise anhand eines bunten Posters. Für die (teil-)stationäre Jugendhilfe gilt sogar: Um die Betriebserlaubnis zu erhalten, müssen Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren installiert sein (§ 45 Abs. 2 Satz 4 SGB VIII). Für funktionierende Beschwerdeverfahren müssen diese leicht zugänglich, die Beschwerdebeauftragten vertrauenswürdig und die Beschwerdewege transparent sein.